



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“, in Kurzform VAMV-RLP e.V..
2. Der Sitz des Verbandes ist Mainz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mainz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband ist Mitglied im „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Schutzes von Familien, insbesondere von Einelternfamilien, die Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verband setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation und gesellschaftlichen Unterstützung von Kindern und Familien in allen Familienformen, besonders in Einelternfamilien ein.
3. Zur Erreichung dieser Ziele will der Verband insbesondere
 - a) Einelternfamilien Hilfe zur Selbsthilfe leisten, vor allem durch umfassende Information und Beratung
 - b) Projekte und Angebote entwickeln oder durchführen, die
 - zur Verbesserung der familiären Lebenssituation beitragen, z.B. Erziehungs- und Familienberatung, Hilfen zur Erziehung, Onlineberatung
 - Alleinerziehende in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. des beruflichen Wiedereinstiegs unterstützen (z.B. Vermittlung von Kinderbetreuung im Notfall und in der Kindertagespflege)
 - c) Bedürftige Familien im Sinne des §53 AO materiell unterstützen
 - d) Sich für Maßnahmen und Einrichtungen einsetzen, die Familien unterstützen und den fachlichen Austausch fördern
 - e) Behörden und Institutionen auf Probleme hinweisen
 - f) An der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken durch Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf Landesebene, die allein erziehende Eltern und deren Kinder in ihren wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Fragen betreffen
 - g) Die Bildung von Selbsthilfegruppen und regionalen oder themenbezogenen Arbeitsgruppen anregen und unterstützen.
4. Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verband begünstigt keine Person oder Institution durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Einzelmitglieder als natürliche oder juristische Personen,
 - b) Personenvereinigungen (Regionalgliederungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als örtlicher Zusammenschluss der Mitglieder); über die Qualifizierung entscheidet der Vorstand.
Mitglieder von Regionalgliederungen des Vereins werden mit ihrer Aufnahme in die Regionalgliederung unmittelbar Mitglied im Landesverband, sofern es sich um natürliche / juristische Personen handelt, die Satzung der Regionalgliederung die gleichzeitige Aufnahme im Landesverband vorsieht und die Regionalgliederung selbst Mitglied im Landesverband ist.
 - c) Zur finanziellen Unterstützung des Verbandes können fördernde Mitglieder (Einzelpersonen oder juristische Personen) aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben bei der Landesmitgliederversammlung aber volles Sitz- und Rederecht.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet – nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat – der Vorstand. Der Aufsichtsrat kann der Aufnahme eines Mitglieds im begründeten Fall widersprechen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des nicht Aufgenommenen die nächste Aufsichtsratssitzung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

zu b) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

zu c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung mit seinen Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.

zu d) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen beschädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör (Aufsichtsrat) gewährt werden. Während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.
2. Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verband oder zu Unternehmen, an denen der Verband direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern, das Stimmrecht.

§ 6 Pflichten und Beiträge

1. Die Regionalgliederungen sind verpflichtet, dem Landesverband jeweils zum 31.01. des laufenden Jahres ein Mitgliederverzeichnis bzw. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses zum Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres zu übermitteln. Die Mitgliederverzeichnisse bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge zum Landesverband. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu zahlen.



2. Einzelmitglieder und Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag direkt an den Landesverband. Dieser ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder der Regionalgliederungen, die Einzel- und Fördermitglieder legen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam fest. Beitragsstaffelung ist zulässig. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Bei Erhöhung des Beitrags besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
5. Die Regionalgliederungen haben dem Landesverband von jeder Mitgliederversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Landesmitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand
4. Die Foren (fakultativ)

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Der Vorstand informiert die Mitglieder 8 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung in Textform über den Termin sowie über Antragsfristen und Modalitäten der Antragstellung. Die Landesmitgliederversammlung wird von Aufsichtsrat oder Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Mitglieder melden sich innerhalb der in der Einladung gesetzten Frist zur Landesmitgliederversammlung an.
3. Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel einmal jährlich.
4. Die Landesmitgliederversammlung kann alternativ auch als so genannte rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Für die Einladung gelten in diesem Fall die gleichen Vorgaben und Fristen wie für eine Präsenzveranstaltung. Jedes Mitglied erhält bei Anmeldung einen personalisierten Zugang, der ihm die digitale, ggf. die telefonische Teilnahme ermöglicht.
5. Ob die Landesmitgliederversammlung virtuell oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, wird bei der Einladung bekannt gegeben.
6. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird. In diesem Fall muss der Vorstand die Landesmitgliederversammlung zu einem Termin innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verlangens in Textform einladen.
7. Die Landesmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben und Ablauf der Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung wird von dem / der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
2. Die Landesmitgliederversammlung hat folgende **Aufgaben**:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Abwahl beliebiger Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) Beschlussfassung über eine Entschädigung des Sach- und /oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrats im Rahmen der Vorgaben der institutionellen Förderung
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Aufsichtsrats und Vorstands einschließlich des Jahresabschlusses
 - d) Zustimmung zum Finanzbericht und Wirtschaftsplan
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
 - f) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des VAMV-Bundesverbandes.

Wählbar als Delegierte für die BDV sind nur Mitglieder, die allein erziehend sind oder waren oder bei gemeinsamem Sorgerecht das Kind / die Kinder überwiegend allein betreuen oder betreut haben.

g) Beratung von inhaltlichen / politischen Themen, die die strategische Verbandsarbeit betreffen und vom Aufsichtsrat zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden.

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. **Anträge** an die Landesmitgliederversammlung müssen fünf Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge sind nur zu aktuellen Anlässen möglich, die nach Schluss der Antragsfrist auftraten oder bekannt wurden. Über ihre Zulassung entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
4. **Beschlussfassung**
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder, bei juristischen Personen, durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs abgeben muss.
 - b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eines der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
 - c) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der bei der Landesmitgliederversammlung vertretenen Mitglieder soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Wird in den zwei ersten Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Wahlen der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Änderungen der Satzung, die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Alternativ können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand Beschlussvorlagen in Textform an die Mitglieder. Das Votum der Mitglieder wird von diesen innerhalb einer gesetzten Frist an den Verband in Textform abgegeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über den Verlauf der Landesmitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie von Versammlungsleitung und Protokollführung unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per Email, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem Postweg zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen. Er begleitet und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch eine*n Beauftragte*n wahrnehmen kann.
2. Der Aufsichtsrat nimmt in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben wahr.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf von der Landesmitgliederversammlung gewählten Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
4. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich beim Verein, seinen regionalen Gliederungen oder Tochtergesellschaften angestellt sein oder ein Vorstandsamt beim Landesverband wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kandidat*innen für die Wahl in den Aufsichtsrat haben ihre Kandidatur gegenüber dem Vorstand in Textform spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erklären

- und der Vorstand hat die Kandidat*innenliste mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden. Die Wahl durch die Landesmitgliederversammlung erfolgt einzeln.
5. Die Amtszeit der von der Landesmitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Im Rahmen einer Nachwahl ist auch die Festlegung einer kürzeren Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl bleibt die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit dreiviertel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - c) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes
 - d) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - e) Gegebenenfalls Auswahl und Beauftragung eines Prüfungsausschusses oder eines*r etwaigen Wirtschaftsprüfers*in mit der Prüfung des Jahresabschlusses
 - f) Entgegennahme des schriftlichen Berichts des*r Wirtschaftsprüfers*in oder des Prüfungsausschusses durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache in einer Aufsichtsratssitzung
 - g) Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Der Aufsichtsrat erlässt eine Kompetenzgeschäftsordnung für den Vorstand.
 - i) Vertretung des Verbandes in Organen des VAMV-Bundesverbandes durch den*die Vorsitzende*n oder andere vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit die Vertretung nicht durch die Delegierten in der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) erfolgt.
 - j) Erlass einer Beitragsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand.
 7. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch den / die Aufsichtsratsvorsitzende*n nebst Stellvertreter*in gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
 8. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, Auslagen werden nach den Sätzen des Öffentlichen Dienstes (Höchstgrenze) erstattet.
 10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 11. Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat schriftlich über Geschäfte des Vereins, seine Projekte und Angebote durch den Vorstand zu berichten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen, von denen eine im Rahmen der Berufung als Vorsitzende*r bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Er wirkt bei der strategischen Planung des Verbandes mit, erstellt den jährlichen Wirtschaftsplan und vertritt den Verein rechtlich nach außen sowie repräsentativ im Tagesgeschäft.
3. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich tätig. Die Vergütung richtet sich nach den Vorgaben des verbindlichen Stellenplans der Institutionellen Förderung des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz durch das rheinland-pfälzische Familienministerium.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
5. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern soll er in der Regel zweiwöchentlich tagen. Absprachen sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.



6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einmal monatlich einen kurzen Tätigkeitsbericht; für die Sitzungen des Aufsichtsrats erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesmitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 VAMV-Foren

Zur Förderung der innerverbandlichen Kommunikation und des Meinungsaustauschs kann der Aufsichtsrat bei Bedarf so genannte Foren einberufen und wieder auflösen.

1. An den Foren können alle interessierten Mitglieder teilnehmen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband.
2. Es können themenspezifisch Expertinnen und Experten sowie Kooperationspartnerinnen und –partner des VAMV eingeladen werden.
3. Die Foren diskutieren gesellschaftspolitische Themen, erarbeiten inhaltliche Positionen des Verbandes und beraten über die perspektivische Entwicklung des Verbandes.
4. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens legt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Foren fest.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Verbandes sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmung / Übergangsregelung

Der Aufsichtsrat nach § 10 der Satzungsneufassung wird bereits in der Landesmitgliederversammlung gewählt, die über diese Satzungsneufassung beschließt.

Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand mit seinen Befugnissen im Amt. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt mit der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister.

(beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 19. März 2022)